

## Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Durchführung einer Online-Konsultation zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für zwei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“.**

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ gestellt.

<b>Anlage</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
WEA MG 16	Jerichow	27	86/1
WEA MG 17	Mangelsdorf	1	17/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA ist für Dezember 2025 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), sowie § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.9 des Anhangs der Immi-ZustVO der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) beantragt, sodass über den Genehmigungsantrag gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 lit. C der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. den § 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) am 29. Februar 2024 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung konnte ebenfalls über das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) sowie auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkjl.de/de/oeffentliche-bekanntmachung.html>) eingesehen und abgerufen werden.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich

- UVP-Bericht mit Ergänzungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergänzungen und
- Schall- und Schattenwurfgutachten mit Ergänzungen

konnten im Zeitraum von 11. März 2024 bis einschließlich 10. April 2024 an den bekanntgegebenen Standorten eingesehen werden. Zusätzlich waren diese das Vorhaben betreffenden Unterlagen auf dem zentralen Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) veröffentlicht worden.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 11. März 2024 bis einschließlich 10. Mai 2024 wurden gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

**Hiermit wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV bekannt gemacht, dass statt des Erörterungstermins am 11. Juni 2024 ersatzweise die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) durchgeführt wird.**

Im Rahmen der Online-Konsultation wird den Einwendern die Erwiderung des Vorhabenträgers auf die vorgebrachten Einwendungen zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch individuelle Benachrichtigung durch die Genehmigungsbehörde.

Die Einwender haben die Gelegenheit, sich zu der Erwiderung des Vorhabenträgers bis einschließlich

**Freitag, den 28. Juni 2024** schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Genehmigungsbehörde die fristgerechte Einwendung prüfen und über diese entscheiden.
- Die Einwendungsfrist ist am 10. Mai 2024 um 24:00 Uhr abgelaufen. Alle erst danach bei der Genehmigungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet und die Genehmigungsbehörde wird eine Entscheidung treffen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Genthin, den 22. Mai 2024

Im Auftrag

Liebe